



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.11.2021

Nr. 11

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung von 3 Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg	381
8. Änderungsatzung zur Entschädigungsatzung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigkeiten des Landkreises Lüneburg	381
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von zwei Dienstaussweisen	383
Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2020	383
Bekanntmachung der Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Lüneburg	384
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Genehmigungsbescheids für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen	389

### Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg	390
--	-----

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	10. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	392
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“	392
Stadt Bleckede	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)	394
	Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022	394

Fortsetzung auf Seite 380

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Gemeinde Adendorf	Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf . . . . .	396
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung vom 10. Juni 2021 (Entschädigungssatzung). . . . .	399
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift . . . . .	401
	4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen. . . . .	402
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf des Bebauungsplans „Weißer Berg - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift. . . . .	403
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen über die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen, Teilfläche 1 „Beerwind, Kirchgellersen“, Teilfläche 2 „Lüneburger Straße, Kirchgellersen“ . . . . .	404
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . .	406
Samtgemeinde Ilmenau	4. Änderung der Satzung „Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg“ . . . . .	408
	6. Änderung der Satzung „Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck, Landkreis Lüneburg“ . . . . .	409
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung) vom 02.11.2021 in Kraft am 01.11.2021 . . . . .	409
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ . . . . .	412
	4. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide. . . . .	415
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Reinstorf (Entschädigungssatzung). . . . .	415
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe . . . . .	418

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR der Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg zum 01.01.2022 . . . . .	421
--------------------	---	-----

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung Neetze, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung vom 10.11.2021 . . . . .	422
	Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Reinstorf, Landkreis Lüneburg, Hier: Ausführungsanordnung vom 16.11.2021 . . . . .	424

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung von 3 Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

Folgende bei der Kreiswahl am 12.09.2021 gewählte Bewerber haben die Wahl nicht angenommen:

1. Hartmut Schmidt (SPD)
2. Tanja Bauschke (GRÜNE)
3. Stefan Koch (DIE UNABHÄNGIGEN)

Durch das Nachrücken von Ersatzpersonen ergibt sich mit Wirkung vom 01.11.2021 folgende Veränderung in der Sitzverteilung des Kreistages

1. Für Hartmut Schmidt wird Holger Prange (SPD) als Mitglied in den Kreistag einziehen.
2. Für Tanja Bauschke rückt Ingo Götz (GRÜNE) in den Kreistag nach.
3. Für Stefan Koch wird Stefan Mues (DIE UNABHÄNGIGEN) als Kreistagsmitglied nachrücken.

Lüneburg, 18. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg  
Im Auftrag  
Wege

### 8. Änderungsatzung zur Entschädigungsatzung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigkeiten des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Entschädigungsatzung des Landkreises Lüneburg beschlossen:

#### I. Satzungsänderung

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder, Funktionsträger und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
    - a) Aufwandsentschädigungen (als Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld)
    - b) Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Kinderbetreuung
    - c) Fahrtkostenentschädigung
    - d) Entschädigungen für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes
  - (2) Die Satzung regelt weiterhin die Fraktionskostenzuschüsse. Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung nach § 57 NKomVG gleichgesetzt. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr. Dazu gehören jedoch nicht der Anspruch auf Zuwendungen gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Diese stehen weiterhin der Fraktion zu.
2. Der bisherige § 1 wird § 2.  
In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Allgemeine“ gestrichen.  
§ 2 Abs. (1) S. 1 wird wie folgt gefasst:  
Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
    - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 210,00 Euro
    - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro§ 2 Abs. (2) S. 2 wird wie folgt geändert:  
Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreis Ausschusses, die zeitlich unmittelbar vor oder nach einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 2, 5, 6 dieser Entschädigungsatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.  
In § 2 Abs. (3) S. 4 wird der „§ 6“ in „§ 7“ geändert.  
§ 2 Abs. 6 wird gestrichen.
  3. Der bisherige § 2 wird § 3.  
In § 3 Abs. (1) wird der „§ 1“ in „§ 2“ geändert.  
§ 3 Abs. (4) wird wie folgt neu eingefügt:
    - (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Besondere“ gestrichen.

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 wird den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen		300 Euro
b) Fraktionsvorsitzende/r mit mindestens 10 Mitgliedern bis einschließlich 9 Mitgliedern		550 Euro 320 Euro
c) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit mindestens 10 Mitgliedern bei zwei gleichberechtigten Vertretern je bei Festlegung einer Reihenfolge	1. Vertreter 2. Vertreter	75 Euro 100 Euro 50 Euro 75 Euro
d) Vorsitzende/r des Kreistages		120 Euro

§ 4 Abs. (2), (3) und (4) werden gestrichen.

§ 4 Abs. (5) wird Abs. (2) und wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (1) wird bei Beginn oder Ende der Funktion Tagesgenau abgerechnet.

§ 4 Abs. (6) wird Abs. (3).

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

In § 5 Abs. (1) S. 2 wird „Abs. 6“ in „Abs. 5“ geändert.

In § 5 Abs. (1) S. 3 wird „§ 3 Abs. 5“ in „§ 4 Abs. 2“ geändert.

§ 5 Abs. (2) wird gestrichen.

§ 5 Abs. (3) wird Abs. (2), § 5 Abs. (4) wird Abs. (3) und § 5 Abs. (5) wird Abs. (4).

§ 5 Abs. (6) wird Abs. (5) und in S. 1 wird „§ 2“ in „§ 3“ und im S. 2 „§ 1“ in „§ 2“ geändert und folgender letzter Satz eingefügt:

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen am gleichen Tag und am gleichen Ort teilgenommen wird, kann nur für eine Sitzung Fahrkosten geltend gemacht werden.

§ 5 Abs. (7) wird Abs. (6) und § 5 Abs. (8) wird Abs. (7).

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Nachgewiesen wird der Verdienstaufschlag durch Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Nachweis erfolgt in Form einer monatlichen oder jährlichen Aufstellung des Arbeitgebers, die beinhaltet für welchen Zeitraum der Verdienstaufschlag in welcher Höhe geltend gemacht wird. Der Verdienstaufschlag wird direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet.

In § 6 Abs. (7) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

7. Der bisherige § 6 wird § 7.

In § 7 Abs. (1) wird „§ 2“ in „§ 3“ geändert, beim Buchstaben b) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert und beim Buchstaben c) „§ 4“ in „§ 5“.

In § 7 Abs. (2) wird „§ 3“ in „§ 4“ geändert.

In § 7 Abs. (4) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Abs. (1) wie folgt geändert:

(1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeister/in	664,00 Euro
b) stellv. Kreisjägermeister/in	133,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in	941,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/in	369,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in	99,00 Euro
f) Kreisausbildungsleiter/in	190,00 Euro
g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in	87,00 Euro
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	137,00 Euro
i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	3,00 Euro
j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in	63,00 Euro
k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in	32,00 Euro
l) Zugführer/in des ABC-Zuges	77,00 Euro
m) stellv. Zugführer/in des ABC-Zuges	39,00 Euro
n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I	17,00 Euro

o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe	17,00 Euro
p) Zugführer Gefahrgutzug	44,00 Euro
q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen	107,00 Euro
r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater	181,00 Euro
s) Kreisarchivpfleger	450,00 Euro
t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r	265,00 Euro
u) Naturschutzwarte	
bis 50 ha	53,00 Euro
bis 500 ha	130,00 Euro
ab 500 ha	228,00 Euro
v) Kreisarchäologe/-archäologin	450,00 Euro
w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich	109,00 Euro
x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache	450,00 Euro
y) Radverkehrsbeauftragte/r	265,00 Euro
z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates	542,00 Euro
aa) Fledermausbeauftragte/r	66,00 Euro

In § 8 Abs. (6) werden „§§ 1 bis 7“ in „§§ 2 bis 8“ geändert.

In § 8 Abs. (6) Buchst. c) wird „§ 4“ in „§ 5“ geändert.

In § 8 Abs. (7) wird „§ 1“ in „§ 2“ geändert.

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

Im § 9 Abs. (1) wird der letzte Satz gestrichen.

Im § 9 Abs. (2) wird „157 Euro“ durch „172 Euro“ ersetzt und „25 Euro“ durch „27 Euro“.

In § 9 Abs. (6) Buchst. d) wird der 2. Halbsatz gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 10.

11. Der bisherige § 10 wird § 11.

## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Lüneburg, 18. Oktober 2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

## Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von zwei Dienstausweisen

Der vom Landkreis Lüneburg am 09.09.2003 ausgestellte Dienstaussweis für

**Herrn Harald Kreft** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2020 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 67** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 09.09.2003 ausgestellte Dienstaussweis für

**Herrn Wolf Kaiser** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2017 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 80** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 04.11.2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Hansen

## Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2020 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 23.09.2021 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 03.08.2021 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

#### **Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, hat nach der am 03.08.2020 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 und der Jahresabschluss zum 31.12.2020 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 04.08.2021

Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 23.09.2021 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.032.981,01€ wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.032.981,01€ wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.11.2021 bis zum 03.12.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 18. Oktober 2021

Seegers

Betriebsleiter

## **Bekanntmachung der Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich die Bestellung, den Sitz und die örtliche Zuständigkeit des Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten und deren Vertreter bekannt:

Stand: 01.09.2021

Lüneburg, 10.11.2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Viola Gielke

#### **Erläuterungen der Abkürzungen:**

**Ass. D. Fd.** - Assessor des Forstdienstes

**FD** - Forstdirektor

**FAR** - Forstamtsrat

**FA i.A** - Forstamtmann in Anstellung

**FA** - Forstamtmann

**FOI** - Forstoberinspektor

**FOI'in** - Forstoberinspektorin

**FI** - Forstinspektor

**Fi'in i.A** - Forstinspektorin in Anstellung

**TB** - Tarifbeschäftigter

**PA** - Polizeiamtman

**NFA**

**LWK**

**Rfö.**

**FoRev.**

**Bezfo.**

**FBG**

**BIMA**

**Besch.**

**FTA**

- Niedersächsisches Forstamt

- Landwirtschaftskammer

- Revierförsterei

- Forstrevier

- Bezirksförsterei

- Forstbetriebsgemeinschaft

- Bundesimmobilien

- Beschäftigter

- Forsttechnischer Angestellter

#### **Kreiswaldbrandbeauftragter für den Landkreis Lüneburg:**

Ass. d. Fd.

Katrin Teuwsen

Nds. Landesforsten – Forstamt Gohrde

König-Georg-Allee 6

29473 Gohrde

E-Mail: [Katrin.Teuwsen@nfa-goehrde.niedersachsen.de](mailto:Katrin.Teuwsen@nfa-goehrde.niedersachsen.de)

Telefon: 05855-9787-12

Mobil: 0151-6267-2624

**1. Vertreter:**

FAR v. List	Rfö Busschewald Schlangenberg 3 a 21365 Adendorf Mail: Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de	Telefon: 04131-244643 Fax: 04131-247048 Mobil: 0171-9738617
-------------	--	---

**2. Vertreter:**

FD Dr. Barge	Nieders. Forstamt Göhrde König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Mail: Uwe.Barge@nfa-goehrde.niedersachsen.de	Telefon: 05855-9787-11 Fax: 05855-9787-55 Mobil: 0170-5708481
--------------	---	---

**Gefahrenbezirke, Waldbrandbeauftragte und Vertreter im Landkreis Lüneburg**

Die Gefahrenbezirke orientieren sich nach der Umstrukturierung nach den Waldbesitzarten und den hierzu zuständigen Organisationseinheiten (Forstereien), teilweise mit Sitz in Nachbarkreisen, mit folgendem Personal:

Gefahrenbezirk	Waldbrandbeauftragter	Vertreter Waldbrandbeauftragter
Rfö. Barendorf	<b>FA Holger Kapell</b> Forsterei Barendorf Böhmsholzer Weg 4 21394 Heiligenthal Telefon: 04135-808 573 Fax: 04135-808 674 Mobil: 0170-5650278 Mail: holger.kapell@nfa-sellhorn.niedersachsen.de	<b>FAR Burkhard von List</b> Schlangenberg 3 a 21365 Adendorf Telefon: 04131-244643 Mobil: 0171-9738617 Mail: Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de
Rfö. Wilsede	<b>FTA Marius Schröder</b> Sellhorn 1 29646 Bispingen Telefon: 05194-989423 Mobil: 0160-903 400 11 Mail: Marius.Schroeder@nfa-sellhorn.niedersachsen.de	<b>FAR Burkhard von List</b> Schlangenberg 3 a 21365 Adendorf Telefon: 04131-244643 Mobil: 0171-9738617 Mail: Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de
Rfö. Wettenbostel	<b>FA Sönke Meyer</b> Wettenbostel 17 29565 Wriedel Telefon: 05829-530 Mobil: 0170-8527814 Mail: soenke.meyer@nfa-oerrel.niedersachsen.de	<b>FOI Thorben Wulf</b> Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Leitstade (wird vertreten durch Rfö. Bleckede)	<b>FA Wolf-Achim Fürst</b> König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Telefon: 05859 - 978 31 21 Mobil: 0171-5630637 Mail: Wolf-Achim.Fuerst@nfa-goehrde.niedersachsen.de	<b>FAR Peter Pabel</b> König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Telefon: 05855-9787-22 Mobil: 01718627976 Mail: Peter.Pabel@nfa-goehrde.niedersachsen.de
Rfö. Medingen (wird vertreten durch Bezfö Rein- storf Süd)	<b>FI Eike Müller</b> Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@lwk-niedersachsen.de	<b>FA Matthias Nabitz</b> Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Bobenwald	<b>FTA Malte Dicke</b> Eschenberg 28 29587 Vinstedt Telefon: 05806-9809182 Mobil: 0170-8527821 dienstl. 0160-98221027 Privat Mail: Malte.Dicke@nfa-Oerrel.niedersachsen.de	<b>FOI Thorben Wulf</b> Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Bleckede	<b>FA Wolf-Achim Fürst</b> König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Telefon: 05859 - 978 31 21 Mobil: 0171-5630637 Mail: Wolf-Achim.Fuerst@nfa-goehrde.niedersachsen.de	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@lwk-niedersachsen.de

Rfö. Röthen (wird vertreten durch Bezfö. Dahlenburg)	<b>FI Janis Oberhofer</b> Mücklingen 7 21369 Nahrendorf Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de
Rfö. Bostelwiebeck	<b>FA Martin Hohensee</b> Im Dorfe 5 21368 Dahlem Telefon: 05851-602048 Mobil: 0171-8627973 Mail: martin.hohensee@ nfa-oerrel.niedersachsen.de	<b>FI Janis Oberhofer</b> Mücklingen 7 21369 Nahrendorf Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de  <b>FI Eike Müller</b> Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de
Rfö. Busschewald	<b>FAR Burkhard von List</b> Schlangenberg 3 a 21365 Adendorf Telefon: 04131-244643 Mobil: 0171-9738617 Mail: Burkhard.vonList@ nfa-sellhorn.niedersachsen.de	<b>FA Holger Kapell</b> Forsterei Barendorf Böhmsholzer Weg 4 21394 Heiligenthal Telefon: 04135-808 573 Fax: 04135-808 674 Mobil: 0170-5650278 Mail: holger.kapell@ nfa-sellhorn.niedersachsen.de
Rfö. Grünenjäger	<b>FA Torsten Buchholz</b> Grünenjäger 19273 Stapel Telefon: 038841-21725 Mobil: 0170-6317560 Mail: torsten.buchholz@ nfa-goehrde.niedersachsen.de	<b>FI Maik Stenzel</b> Probst Jesar 24 19249 Lübtheen Mobil: 0160-94789052 Mail: bezf.amt-neuhaus@ lwk-niedersachsen.de
Rfö. Wulfsode	<b>FA Uwe Cebulla</b> Osterberg 7 29565 Wriedel Telefon: 05829-987926 Mobil: 0170-8527810 Mail: uwe.cebulla@ nfa-oerrel.niedersachsen.de	<b>FA Rainer Mühlhausen</b> Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0152 – 365 288 74 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de
Bezfö. Bleckede	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de	<b>FI Janis Oberhofer</b> Mücklingen 7 21369 Nahrendorf Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de  <b>FA Wolf-Achim Fürst</b> König-Georg-Allee 6 29473 Gohrde Telefon: 05859 - 978 31 21 Mobil: 0171-5630637 Mail: Wolf-Achim.Fuerst@ nfa-goehrde.niedersachsen
Bezfö. Dahlenburg	<b>FI Janis Oberhofer</b> Mücklingen 7 21369 Nahrendorf Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de

Bezfo. Emsben	<b>FOI Thorben Wulf</b> Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@ lwk-niedersachsen.de	<b>FA Rainer Mühlhausen</b> Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0152 – 365 288 74 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Kirchgellersen Inklusive Privatwald von C.Reemtsma bei Westergellersen	<b>FI'in i.A.Dominique Müller-Rudolph</b> Am Butterberg 27 21385 Oldendorf / Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@ lwk-niedersachsen.de	<b>FOI Thorben Wulf</b> Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Rehlingen	<b>FA Rainer Mühlhausen</b> Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0152 – 365 288 74 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de	<b>FOI Thorben Wulf</b> Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Reinstorf-Nord	<b>FA Matthias Nabitz</b> Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@ lwk-niedersachsen.de	<b>FI Eike Müller</b> Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Reinstorf-Süd	<b>FI Eike Müller</b> Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de	<b>FA Matthias Nabitz</b> Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Salzhausen-Nord	<b>FA Andreas Euhus</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de	<b>FA Peter Mencke</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9217000 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Salzhausen-Süd	<b>FA Andreas Euhus</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de	<b>FA Peter Mencke</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9217000 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Amt Neuhaus	<b>FI Maik Stenzel</b> Probst Jesar 24 19249 Lübtheen Mobil: 0160-94789052 Mail: bezf.amt-neuhaus@ lwk-niedersachsen.de	<b>FA Torsten Buchholz</b> Grünenjäger 19273 Stapel Telefon: 038841-21725 Mobil: 0170-6317560 Mail: torsten.buchholz@ nfa-goehrde.niedersachsen.de
Stadtforstamt Lüneburg	<b>Dipl.-Forsting. Per-Ole Wittenburg</b> Osterwiese 15 21409 Emsben/OT Oerzen Telefon: 04131-3094109 Mobil: 0173-2197484 Mail: per-ole.wittenburg@ stadt.lueneburg.de	<b>FA Arno Meier</b> Hasenwinkel 10 21406 Melbeck Telefon: 04134-900853 Mobil: 0175-4861422 Mail: arno.meier@stadt.lueneburg.de <b>FI'in i.A.Dominique Müller-Rudolph</b> Am Butterberg 27 21385 Oldendorf/Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@ lwk-niedersachsen.de

Klosterrevierförsterei Garlstorfer Wald	<b>FAR Jürgen Purschwitz</b> Greibenhoop 2 21376 Gödenstorf Telefon: 04175-800081 Mobil: 0171-6758682 Mail: Juergen.Purschwitz@klosterforsten.de	<b>FA Andreas Euhus</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-sued@lwk-niedersachsen.de
Bez.-Försterei Egestorf (FBG Egestorf-Hanstedt)	<b>FI Lennart Hatesohl</b> Am Brink 1 21274 Undeloh Telefon: 04189-592 Mobil: 0171-4751668 Mail: Lennart.Hatesohl@lwk-niedersachsen.de	<b>FOI Arne Holst</b> Am Brink 1 21274 Undeloh Telefon: 04189-8183291 Mobil: 0151-12705959 Mail: Holst@fww-nordheide.de  <b>FA Andreas Euhus</b> Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-sued@lwk-niedersachsen.de
Großprivatwald Dr. Rantzau	<b>TB Kai-Sören Knothe</b> Forsthaus Oedendorf Am Waldrand 19 22929 Kasseburg Mobil: 0151-59011618 Soeren.knothe@rantzau.nl	<b>FI'in i.A. Dominique Müller-Rudolph</b> Am Butterberg 27 21385 Oldendorf/Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@lwk-niedersachsen.de
Großprivatwald Junkernhof	<b>TB Christian Stadtländer</b> Junkernhof 1 21401 Thomasburg Telefon: 05859-238 Mobil: 0172-9723410 Mail: junkernhof@gmx.de	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@lwk-niedersachsen.de  <b>FI Eike Müller</b> Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@lwk-niedersachsen.de
Ölhof Bleckede BIMA	<b>FA Wolf-Achim Fürst</b> König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Telefon: 05859 - 978 31 21 Mobil: 0171-5630637 Mail: Wolf-Achim.Fuerst@nfa-goehrde.niedersachsen	<b>FI Christian Jahnke</b> Am Roggenberg 5 21522 Hittbergen Telefon: 04139 7902187 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@lwk-niedersachsen.de
Forstrevier Uhlenbusch Truppenübungsplatz Munster Nord BIMA	<b>FA Jörg Krawinkel</b> Große Horststraße 14 29328 Faßberg Telefon: 05055-941380 Mobil: 0170-7928044 Mail: joerg.krawinkel@Bundesimmobilien.de	<b>Martin Proksch</b> Brehloer Str. 44 29633 Munster Telefon: 05192-982519 Mobil: 0170-7928025 Mail: Martin.Proksch@Bundesimmobilien.de
Forstrevier Schlichterneide Truppenübungsplatz Wendisch Evern BIMA	<b>FA Jörn Struck</b> Eichenring 17 29308 Winsen-Aller Mobil: 0170-7928001 Mobil: 0160-8298079 Mail: Joern.Struck@bundesimmobilien.de	<b>FA Jörg Krawinkel</b> Große Horststraße 14 29328 Faßberg Telefon: 05055-941380 Mobil: 0170-7928044 Mail: joerg.krawinkel@Bundesimmobilien.de

Eine Karte der Gefahrenbezirke (Revier- und Bezirksförstereien, Klosterforstämter, sonstige Forstämter) ist im Geoportall des Landkreises Lüneburg hinterlegt und einsehbar. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Lüneburg, den 10.11.2021

Landkreis Lüneburg  
Im Auftrag  
gez.  
Viola Gielke

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

### **Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen**

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), wurde der Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 21.07.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs NORDEX N149/4,0-4,5 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektr. Nennleistung von 4 bis 4,5 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte ist das Flurstück 204/1 der Flur 2 in der Gemarkung Südergellersen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-I1860001 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund ihres Antrags vom 30. Oktober 2018 ergeht folgender Bescheid

#### 1. Tenor

1.1 Auf der Grundlage des Antrags vom 30. Oktober 2018 genehmige ich der

Landwind Projekt GmbH & Co. KG  
Watenstedter Straße 11  
38384 Gevensleben

die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs NORDEX N149/4,0-4,5 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektr. Nennleistung von 4 bis 4,5 MW.

1.2 Der Anlagenstandort ist:

Gemarkung Südergellersen  
Flur 2  
Flurstück 204/1

Voraussichtliche Koordinaten (UTM WGS84 Zone 32)

32585971 E 5895090 N

1.3 Bestandteil dieser Genehmigung ist

- die Windkraftanlage sowie gemäß § 13 BImSchG
- die dauerhafte Zuwegung, einschließlich Kranstell- und Montageflächen
- die temporäre Zuwegung,

1.4 Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

1.5 Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

1.6 Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

1.7 Für die Erteilung dieser Genehmigung sind Nebenbestimmungen erforderlich, die in Abschnitt 2. aufgeführt sind. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

1.8 Sie haben mit Ihrem Antrag Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Das Vorhaben wurde mit Datum vom 12.04.2021 (Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lüneburg) öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht vorgebracht. Demzufolge wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 6 vom 21. Juni 2021 bekannt gemacht.

Auf Antrag des Antragstellers wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer standortbezogenen Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass dem Vorhaben keine Belange an diesem Standort entgegenstehen. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Zum gleichen Ergebnis kam der rechtskräftige vorhabenbezogene Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 4 „Dröggennindorfer Weg –W“.

Der Genehmigungsbescheid vom 21.07.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu

Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Politik-und-Verwaltung/Aktuelles-Landkreis.aspx> unter dem Reiter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 23.11.2021 bis einschließlich 6.12.2021 beim

**Landkreis Lüneburg**, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,  
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261428 möglich.

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Lüneburg, den 16.11.2021

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Wolken

## **Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg**

### **Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg**

Der **Landkreis Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und

die **Hansestadt Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vereinbaren gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG folgendes:

#### **Präambel**

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung bezüglich der Ihnen obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022).

#### **§ 1 Vertragszweck**

Die Hansestadt Lüneburg überträgt dem Landkreis Lüneburg die nach dem Nds. AG ZensG 2022 ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Hansestadt Lüneburg nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Lüneburg über.

#### **§ 2 Ort der Leistung**

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüneburg in Lüneburg gestellten Räumlichkeiten wahrgenommen.

#### **§ 3 Mitwirkung**

Die Hansestadt Lüneburg stellt dem Landkreis Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

#### **§ 4 Personal**

- (1) Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg weist dem Landkreis Lüneburg für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 0,5 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung, sowie soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 zu. Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Landkreis Lüneburg entsprechend des entstehenden Arbeitsaufwands.

- (3) Die Vertragspartner haben jeweils das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen der kommunal üblichen Haftungsübernahme haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben abzusichern.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg auch mit der Hansestadt Uelzen eine Zweckvereinbarung nach dem NKomZG abschließt. Sowohl die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg, als auch die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Uelzen sind auf die Aufgabenübertragung zur Erledigung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 gerichtet.

#### **§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung**

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner zunächst jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal.
- (3) Die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des städtischen Personals trägt die Hansestadt Lüneburg entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT.
- (4) Die der Hansestadt Lüneburg nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Lüneburg, sofern sie die Kosten für die nach § 4 dieser Vereinbarung zu leistende Personalgestellung überschreiten.
- (5) Die Sachkosten (z.B. Porto, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Mietkosten etc.) werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Lüneburg abgerechnet.

#### **§ 6 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat der Hansestadt Lüneburg die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Hansestadt Lüneburg die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Hansestadt Lüneburg nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall anteilig und verursachungsgerecht nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Hansestadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Hansestadt Lüneburg zurückfallen werden.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Hansestadt Lüneburg wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

für die Hansestadt Lüneburg

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

Jede Vertragspartei ist für die Bekanntmachung in dem jeweiligen für sie relevanten Amtsblatt verantwortlich.

Lüneburg, den 02.11.2021

Lüneburg, den 04.11.2021

Landkreis Lüneburg

Hansestadt Lüneburg

Jens Böther

Claudia Kalisch

Landrat

Oberbürgermeisterin

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **10. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011**

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16.03.2021, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.10.2021 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Lübecker Straße

Tartuer Straße

Wilhelm-Reinecke-Straße                   soweit nicht RK 3a

Meisterweg                                   soweit nicht Reinigungsklasse 3a

Gestrichen wird:

Wilhelm-Reinecke-Straße

Meisterweg

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Alfred-Trebchen-Straße

Hans-Heinrich-Stelljes-Straße

Hinrik-Lange-Weg

Meisterweg in dem Abschnitt Erbstorfer Landstraße bis Gorch-Fock-Straße

Wilhelm-Reinecke-Straße                   Stichstraße zu den Häusern Nr. 9, 11

Wilhelm-Reinecke-Straße                   Stichstraße zu den Häusern 22, 24

Wilhelm-Reinecke-Straße                   Stichstraße zu den Häusern 38, 40

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, 19.10.2021

Mädge

Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“**

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“ einschließlich der Örtlichen Bauvorschrift und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“ mit der Örtlichen Bauvorschrift, der Begründung Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter [www.landkreis-lueneburg.de/geoportale](http://www.landkreis-lueneburg.de/geoportale) eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

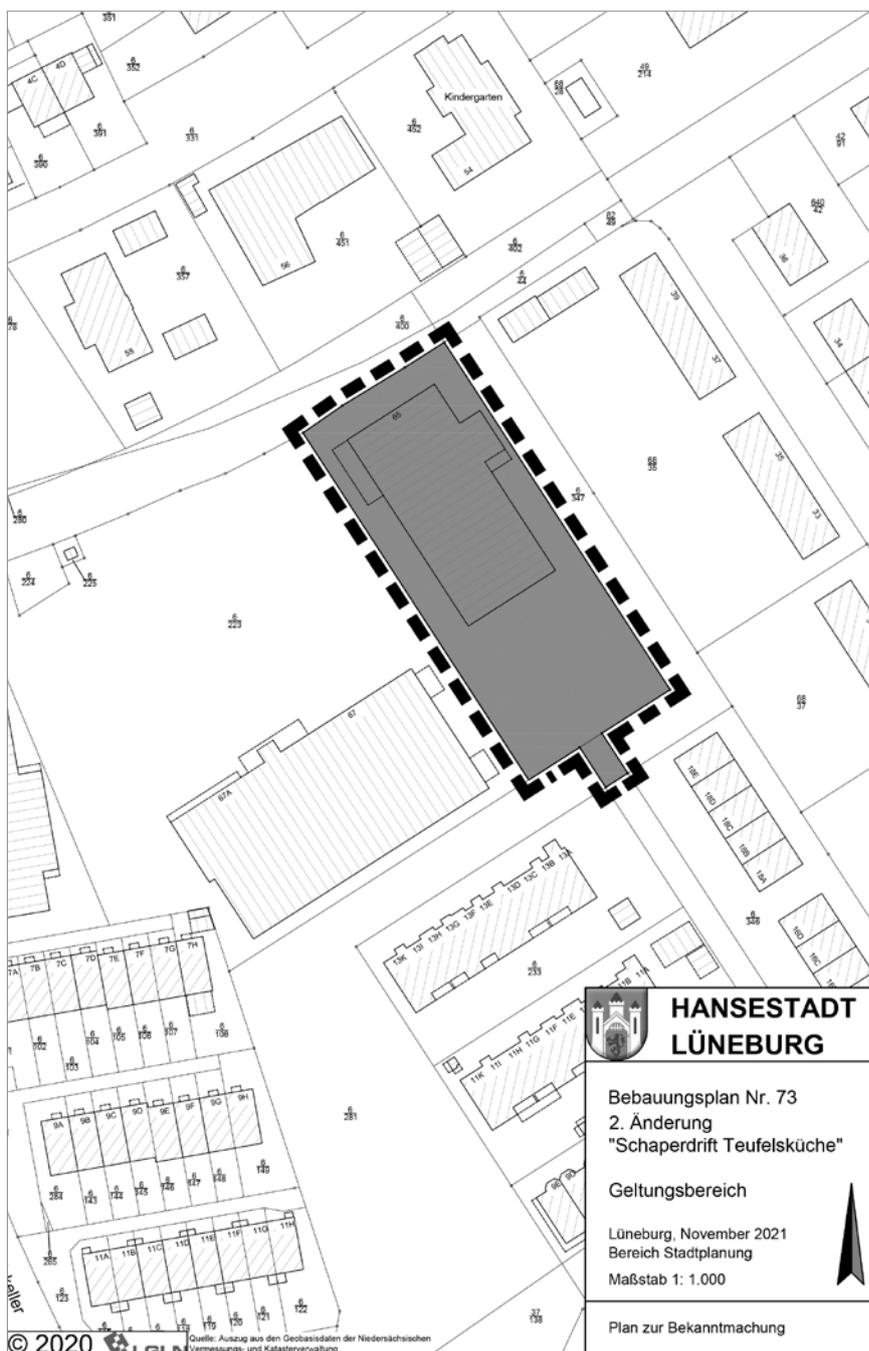
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“ in Kraft.

Lüneburg, 12.11.2021

Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch



### **3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.07.2015, der 1. Änderung vom 16.06.2016 und der 2. Änderung vom 26.11.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 1 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.06.2021 in Kraft.

Bleckede, den 21.10.2021

gez. Neumann  
Dennis Neumann  
Bürgermeister

### **Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Über die gesetzlich bestehende Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2021, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2022, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.**  
Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier blau schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.  
Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a dieses Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) angeordnet.**
3. **Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**
4. **Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.**

#### **Begründung zu 1.**

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Ab Brennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

#### **Begründung zu 2.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de>.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (1 Seite)



Bleckede, den 11.11.2021

gez.  
Dennis Neumann  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf

### Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Bezeichnung, Name	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3 Ratszuständigkeit	2
§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG	3
§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit	3
§ 6 Fraktionen und Gruppen	3
§ 7 Verwaltungsausschuss	4
§ 7a Beschließender Ausschuss	4
§ 8 Einwohnerversammlungen	5
§ 9 Anregungen und Beschwerden	5
§ 10 Bürgerbefragung	6
§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	6
§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 13 Inkrafttreten	7

## **Präambel**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 04. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Adendorf".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Adendorf zeigt im geteilten Schild oben in Gold einen schreitenden rotbewehrten blauen Löwen, unten in Blau eine goldene Urne der Bronzezeit.
- (2) Die Farben der Flagge sind gold-blau; sie zeigt die Symbole eines blauen Löwen und einer goldenen Urne.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adendorf – Landkreis Lüneburg“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Im Übrigen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch ihre/seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

### **§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/er trägt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat.
- (2) Sie oder er gehört gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### **§ 6 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

### **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
  - a) dem/der Bürgermeister/in,
  - b) den Beigeordneten,
  - c) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses ergeben sich insbesondere aus den §§ 76 und 77 NKomVG.

### **§ 7a Beschließender Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Bauen übertragen:
  - a. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

- b. Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
  - c. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans,
  - d. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - e. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - f. Vergabe des Umweltpreises,
  - g. Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

### **§ 8 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise (z. B. anlässlich von öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen usw.) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen gem. Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates werden gesondert eingeladen.

### **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Adendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 10 Bürgerbefragung**

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Der/die Bürgermeister/in teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

### **§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Projekte für Kinder und Jugendliche. Die/Der Jugendbeauftragte der Gemeinde Adendorf sollte in die betreffenden Planungen und Vorhaben möglichst involviert werden.

### **§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Adendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Teile ist zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen zu umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem dafür vorgesehenen Aushangkasten am Rathaus in Adendorf, Rathausplatz 14, vorgenommen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt, Bekanntmachungen an weiteren Aushangtafeln innerhalb des Gemeindegebietes nachrichtlich vorzunehmen.
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf vom 22.12.2011 und die I. Änderung vom 27.02.2017 außer Kraft.

Adendorf, den 04. November 2021

Thomas Maack  
Bürgermeister

## **Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung vom 10. Juni 2021 (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung beschlossen.

### **§ 1 - Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Amelinghausen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder und zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Samtgemeinderatsvorsitzende/n, seine/n / ihre/n Vertreter/in, Fraktionsvorsitzende/n und die Beigeordneten**

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen sowie für die Teilnahme sämtlicher Sitzungen eine monatliche Pauschalaufwandsentschädigung von 90,00 €. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten die Mitglieder des Samtgemeinderates eine monatliche pauschale Fahrtkostenentschädigung von 20,00 €. Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 10 dieser Satzung. Zuzüglich wird monatlich eine Pauschale von 10,00 € für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Entgerätes gezahlt. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode.
- (2) Neben den Beträgen aus Absatz 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	jeweils 95,00 €
b) an die ehrenamtlichen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	65,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden	85,00€ zuzüglich 5,00 € pro Mitglied

### **§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

### **§ 4 - sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / der ehrenamtliche Umweltbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / der ehrenamtliche Umweltbeauftragte eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 20,00 € pauschal. Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Der/die ehrenamtliche Wildschadenschätzer/in erhält eine Entschädigung von 80,00 € je Schätzung, sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über drei Stunden hinausgehen, erhält der/die Wildschadenschätzer/in 30,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 210,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € zur Abgeltung ihrer mit dem Amt verbundenen Aufwendungen.

#### § 5 - Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- ehrenamtlich tätige Personen
  - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstaussfallpauschale pro Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrauen u.ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zur Abgeltung eine pauschale Entschädigung.
- Die Erstattung nach Abs. 2 Satz 1 wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde begrenzt; die Erstattung nach Abs. 2 Satz 3 beträgt pauschal 15,00 € pro Stunde.

#### § 6 - Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde Amelinghausen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

#### § 7 - Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

- (1) Folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige in ähnlicher Position Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in 1   | 35,00 € |
| 2. Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr  | 75,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in in Stützpunktwehren   | 55,00 € |
| 4. Übrige Ortsbrandmeister/innen   | 40,00 € |
| 5. 1. ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in   | 55,00 € |
| 6. 2. ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in   | 55,00 € |
| 7. Ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in in der Schwerpunktwehr                                 | 40,00 € |
| 8. Ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in in Stützpunktwehren                                    | 30,00 € |
| 9. Ständige/r Vertreter/in der übrigen Ortsbrandmeister/innen  | 25,00 € |
| 10. Zugführer/in in der Gemeindefeuerwehr  | 30,00 € |
| 11. Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r   | 30,00 € |
| 12. Gemeindeausbildungsbeauftragte/r   | 30,00 € |
| 13. Kleiderkammerwart/wärterin   | 20,00 € |
| 14. Gerätewart/wärterin der Ortswehr / Grundbetrag   | 25,00 € |
| Gerätewart/wärterin der Ortsfeuerwehr / Zuschlag je Fahrzeug   | 5,00 €  |
| 15. Stellvertretende/r Gerätewart/wärterin je Fahrzeug   | 3,00 €  |
| 16. Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r   | 30,00 € |
| 17. Atemschutzbeauftragte/r der Ortswehren<br>Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe und Soderstorf jeweils | 25,00 € |
| 18. Gemeindejugendfeuerwehrwart/wärterin   | 50,00 € |
| 19. Jugendfeuerwehrwart/wärterin der Ortswehren  | 25,00 € |
| 20. Gemeindefunkbeauftragte/r  | 15,00 € |
| 21. Gefahrgutgruppenführer/r   | 20,00 € |
| 22. Kinderfeuerwehrwart/wärterin der Ortswehren  | 25,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich jeweils zur Mitte des Halbjahreszeitraumes gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an einem Lehrgang in der Landesfeuerwehrschule richten sich die Entschädigungsansprüche für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, nach § 12 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Feuerwehrangehörigen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, wird auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall, höchstens jedoch eine Entschädigung in Höhe von 80,00 € je Lehrgangstag, gezahlt. Für die Teilnahme an einem Lehrgang in der FTZ Scharnebeck wird neben der Fahrtkostenerstattung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 3,00 € je Lehrgangstag an Wochentagen (abends) und in Höhe von 5,00 € je Lehrgangstag an den Wochenenden

(ganztags) gezahlt. Im übrigen gelten für die Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

(4) Der Absatz 3 gilt bei Einsätzen im Alarmierungsfall entsprechend.

#### **§ 8 - Entschädigung bei Dienstreisen**

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, daß die Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten Pkw die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.

#### **§ 9 - Fraktionsgelder**

Die Fraktionen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag in Höhe von 20,00 € je Mitglied.

#### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich aller Änderungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Amelinghausen, den 30.09.2021

Samtgemeinde Amelinghausen  
Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift**

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südwestlich der „Hamburger Landstraße“ (K46) und nördlich der Straße „Im Olen Dinst/Imer Weg“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 40d „Vor der Westermarsch, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bardowick, den 03.11.2021

gez. Luhmann  
Gemeindedirektor



#### 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

##### Artikel I

###### § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

##### Artikel II

###### § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 

a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	450,00 Euro
b) für die stellv. Bürgermeisterin/den stellv. Bürgermeister in Verwaltungsfunktion	200,00 Euro
c) für die stellv. Bürgermeisterin/den stellv. Bürgermeister in politischer Funktion	60,00 Euro
d) für die Fraktionsvorsitzenden	25,00 Euro

Bei Wahrnehmung mehrere Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

### Artikel III

#### § 3 Abs. 3 werden die Punkte a) und b) wie folgt geändert:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) der/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion  | 400,00 Euro |
| b) der/die stellv. Bürgermeister/in in politischer Funktion | 200,00 Euro |

### Artikel IV

#### § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion 30,00 Euro.  
Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### Artikel V

Die 4. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Vögelsen, 21. Oktober 2021

Rogge  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf des Bebauungsplans „Weißer Berg - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift

### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 den Bebauungsplan „Weißer Berg - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Weißer Berg - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg zu den Öffnungszeiten montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags auch 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Geoportal des Landkreises unter TerraWeb Landkreis Lüneburg Geoportal (Iklg.net) im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nahrendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

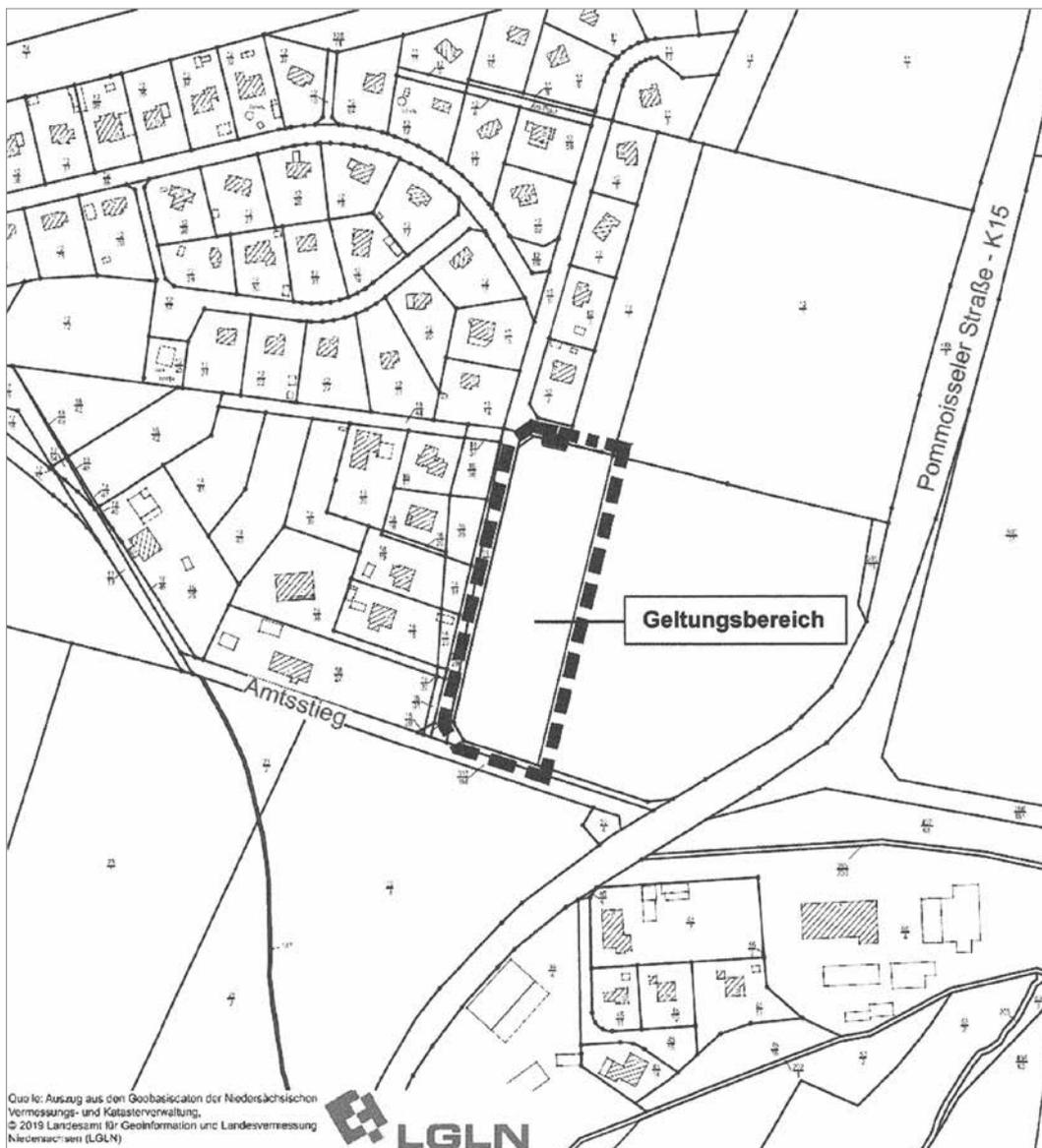
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Weißer Berg - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nahrendorf, den 10.11.2021

Uwe Meyer  
Bürgermeister

## Übersichtsplan, genordet, ohne Maßstab



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

## **Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen über die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen, Teilfläche 1 „Beerwind, Kirchgellersen“, Teilfläche 2 „Lüneburger Straße, Kirchgellersen“**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 den Feststellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Teilflächen 1 „Beerwind, Kirchgellersen“ und 2 „Lüneburger Straße, Kirchgellersen“ gefasst.

Gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Verfügung vom 17.06.2021 (Az. 62 – 21600049 / 14) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden eingearbeitet.

Die Geltungsbereiche sind in den anliegenden Kartenausschnitten jeweils durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung kann von allen Interessierten im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen eingesehen werden im Internet unter

<https://www.gellersen.de/home/bauen-umwelt/planen-und-bauen/bauleitplaene.aspx>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Reppenstedt, den 15.11.2021

gez. Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

### Übersichtsplan Teilfläche 1 „Beerwind, Kirchgellersen“



## Übersichtsplan Teilfläche 2 „Lüneburger Straße, Kirchgellersen“



## Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

im **Rathaus in Reppenstedt**, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr

und donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

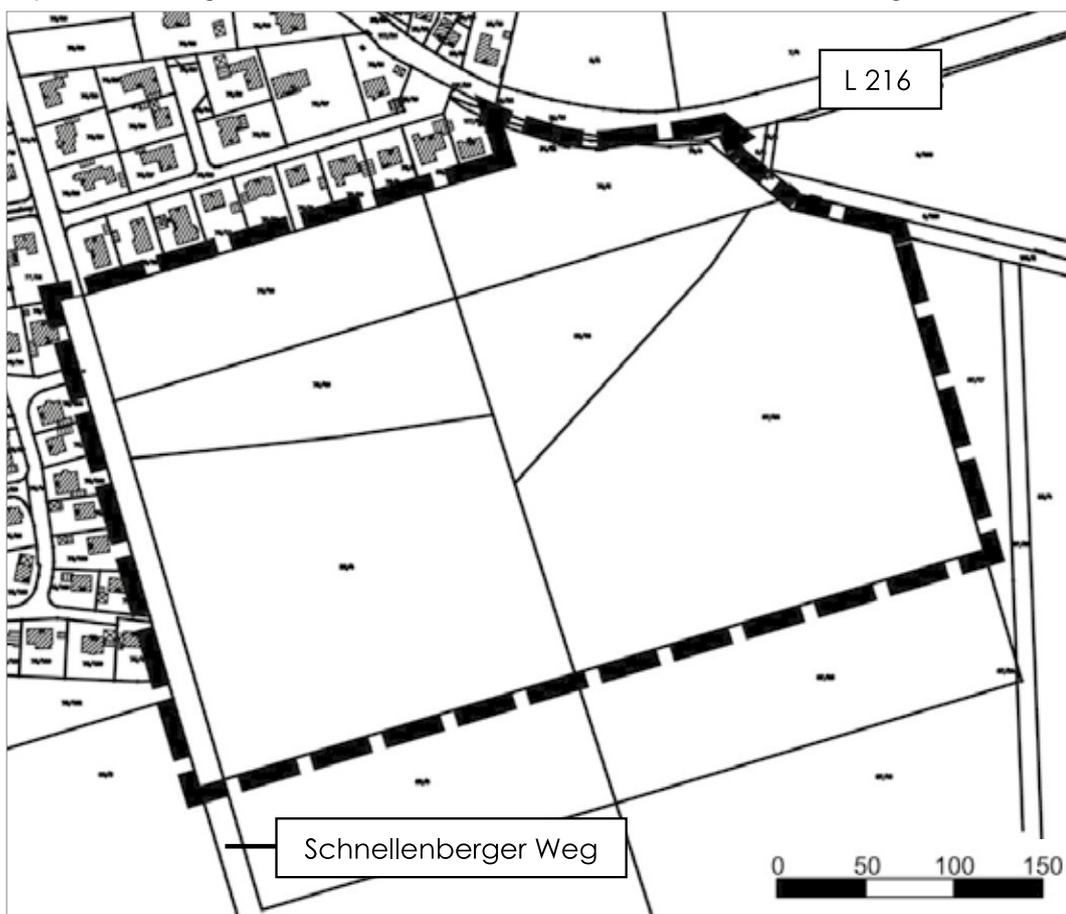
**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

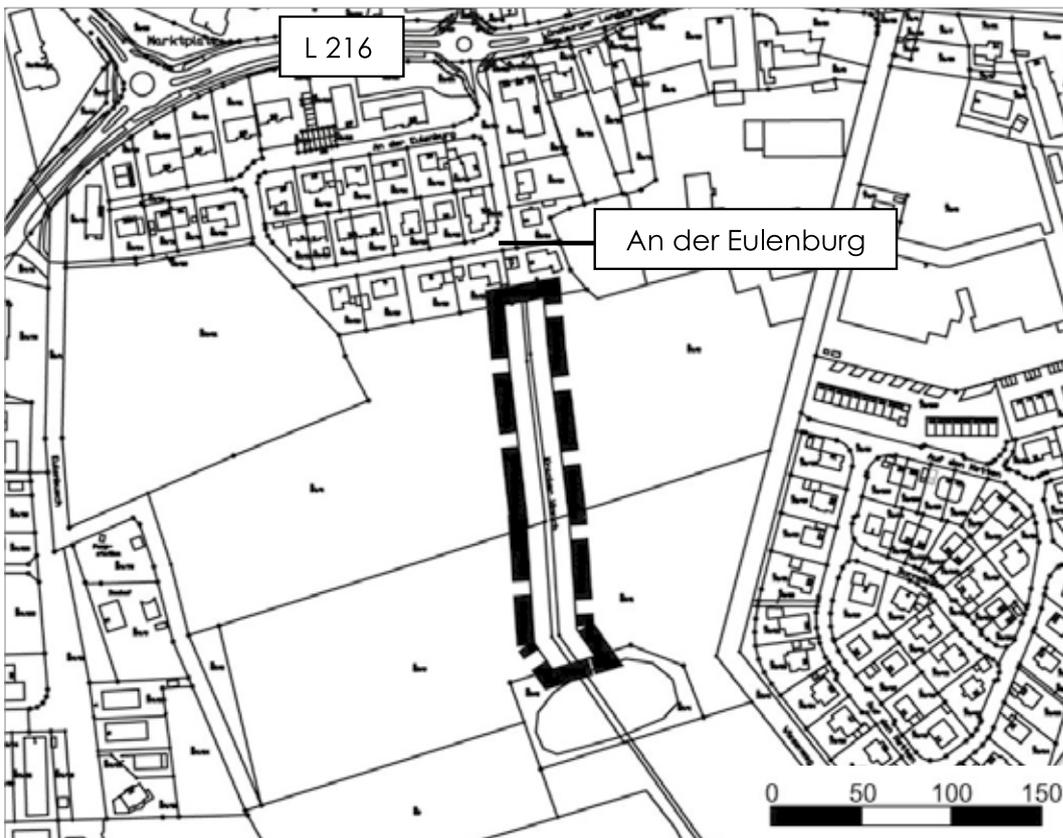
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift (Plangebiete 1 und 2) ist in den anliegenden Planausschnitten durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018  
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 **Plangebiet 1** des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021  
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■■■■■■■■■■ Plangebiet 2 des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Reppenstedt, den 11.11.2021

gez. Steffen Gärtner  
Gemeindedirektor

#### **4. Änderung der Satzung „Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg“**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende 4. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Deutsch beschlossen.

##### **Artikel I**

##### **„§ 5 Papierlose Ratsarbeit“ wird wie folgt geändert:**

Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Gemeinde Deutsch Evern jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

##### **Artikel II**

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

##### **Artikel III**

##### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Deutsch Evern, den 29.09.2021

David Abendroth  
Gemeindedirektor

## **6. Änderung der Satzung „Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck, Landkreis Lüneburg“**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende 6. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Melbeck beschlossen.

### **Artikel I**

#### **§ 1 IV wird wie folgt geändert:**

Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Gemeinde Melbeck jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

### **Artikel II**

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

### **Artikel III**

#### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Melbeck, den 25.10.2021

gez. David Abendroth  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung) vom 02.11.2021 in Kraft am 01.11.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00€
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden von 16,00 €  
für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden von 21,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsportals**

- (1) Alle Ratsfrauen und -herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- (2) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- (3) Die Ratsfrauen und -herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.

Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von 400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.

- (4) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und -herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und -herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.

Scheiden nachgerückte Ratsfrauen oder -herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Samtgemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat begonnen hat.

- (5) Verlangt eine Ratsfrau oder -herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß §§ 71 Abs. 7 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### § 4

#### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- |  |         |
|--|---------|
| für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister  | 60,00 € |
| für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern    | 77,00 € |
| für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitgliedern | 39,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/ Samtgemeindebürgermeister und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- (4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

### § 5

#### **Fahrkostenentschädigung**

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten
- |  |         |
|--|---------|
| a) die/der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister  | 31,00 € |
| b) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern   | 31,00 € |
| c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitglieder | 21,00 € |
| d) die/der Vorsitzende/Vorsitzenden des Samtgemeinderates und der Fachausschüsse                     | 21,00 € |
| e) die Beigeordneten   | 21,00 € |
| f) die übrigen Ratsmitglieder  | 13,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.  
Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

### § 6

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.

- (2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

### § 7

#### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

### § 8

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister                             | 150,00 € |
| 2. stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/innen /Gemeindebrandmeister          | 75,00 €  |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr                | 70,00 €  |
| 4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr    | 35,00 €  |
| 5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister                                     | 60,00 €  |
| 6. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister                         | 30,00 €  |
| 7. Gerätewartin/Gerätewart Stützpunktwehr                                  | 35,00 €  |
| 8. Gerätewartin/Gerätewart Ortswehr  | 25,00 €  |
| 9. Zuschlag je Fahrzeug  | 5,00 €   |
| 10. Gemeindegewaltbeauftragte/Gemeindegewaltbeauftragter                   | 30,00 €  |
| 11. Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder                                  | 30,00 €  |
| 12. Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart                                | 40,00 €  |
| 13. stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart | 20,00 €  |
| 14. Jugendwartin/Jugendwart Ortswehr                                       | 35,00 €  |
| 15. Gemeindegewaltbeauftragte/Gemeindegewaltbeauftragter                   | 40,00 €  |
| 16. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart Ortswehr                     | 35,00 €  |
| 17. Gemeindegewaltbeauftragte/Gemeindegewaltbeauftragter                   | 30,00 €  |
| 18. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart                                | 20,00 €  |
| 19. Gemeindegewaltbeauftragte/Gemeindegewaltbeauftragter                   | 10,00 €  |
| 20. Gemeindegewaltbeauftragte/Gemeindegewaltbeauftragter                   | 20,00 €  |
| 21. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegefangenengruppe                 | 20,00 €  |
| 22. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindekommunikationsgruppe             | 20,00 €  |
| 23. Mitglieder des Seniorenbeirates je                                     | 5,00 €   |
| 24. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte                 | 154,00 € |
| 25. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter      | 154,00 € |
| 26. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter                       | 154,00 € |
| 27. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter je                    | 154,00 € |
| 28. Kulturbbeauftragte/Kulturbbeauftragter                                 | 154,00 € |
| 29. Schiedspersonen je   | 40,00 €  |

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Regelungen des § 2 zur Nutzung des Ratsportals gelten für die ehrenamtliche/ nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte entsprechend.

- (2) Für von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für die ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare, außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

- (4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 41,00 €
  - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11,00 € pro Stunde, höchstens pro Tag 41,00 €
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2021 außer Kraft.

Barendorf, den 02. November 2021

gez. Norbert Meyer  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche

Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

### **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

### **§ 3 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
  - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppenggefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
  - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der
- Sommerferien bis zu drei Wochen,
  - Herbst-, Weihnachts- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
  - Zeugnisferien bis zu zwei Tagen

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an Brückentagen obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- |                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 14:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 17:00 Uhr |

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

#### § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Betreuungstag 4,00 €. Somit sind folgende gestaffelte Gebühren monatlich zu entrichten:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	24,80 €
2 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	49,60 €
3 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	74,40 €
4 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	99,20 €
5 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	124,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	33,60 €
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	67,20 €
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	100,80 €
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	134,40 €
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	168,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	51,20 €
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	102,40 €
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	153,60 €
4 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	204,80 €
5 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	256,00 €

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen/Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- |  |         |
|--|---------|
| für das 2. Kind                        | 30,00 € |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind | 60,00 € |
- Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Ein Mittagessen wird angeboten und ist in den Gebühren enthalten. Die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird zusätzlich mit 2,20 € pro Betreuungsstunde berechnet und kostet somit für 5 Stunden 11 €. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend ab dem 31.07. für das zurückliegende Schuljahr für Schließzeiten und länger als 14 Tage dauernde Erkrankungen sowie Kuraufenthalte erstattet.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## **§ 8 Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
  - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

## **§ 9 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2021 außer Kraft.

Barendorf, 12.10.2021

gez. Norbert Meyer  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

### **4. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 12.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide vom 09.12.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2019 wird wie folgt geändert:

Die Absätze (1), (2) und (3) in **§ 17 „Beendigung der Mitgliedschaft“** erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des selbstständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss
  - g) wenn das Mitglied keiner der Abteilungen aus §§ 9 - 13 mehr angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die übrigen Absätze des § 17 bleiben unverändert.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 12. Oktober 2021

gez. Norbert Meyer  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Reinstorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsportals

- 1) Alle Ratsfrauen und -herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- 2) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- 3) Die Ratsfrauen und -herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.  
 Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von 400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Gemeinderates auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.
- 4) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und -herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und -herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
 

Scheiden nachgerückte Ratsfrauen oder -herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Gemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat begonnen hat.
- 5) Ratsfrauen und -herren, die gleichzeitig auch Mitglied im Samtgemeinderat und/oder Kreistag sind, erhalten diese Aufwandsentschädigung nur, wenn sie dort keine Aufwandsentschädigung erhalten. Beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat und/oder Kreistag vor Ablauf der Ratsperiode wird die Ratsfrau oder der Ratsherr als nachrückendes Ratsmitglied behandelt. Sie oder er hat dann das Wahlrecht zwischen den Absätzen 2 und 3 unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des Absatzes 4.
- 6) Verlangt ein/e Ratsfrau oder -herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## § 4

### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 

a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister	200,00 €
b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	40,00 €
c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	40,00 €
d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor	250,00 €
e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor	125,00 €
f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	40,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

## § 5

### Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- |  |         |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister                     | 60,00 € |
| b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 15,00 € |
| c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 15,00 € |
| d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je                  | 15,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

## § 6

### Verdienstaufschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

## § 7

### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

## § 8

### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- |   |  |
|---|--|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag   | 41,00 €                                |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu höchstens   | 11,00 € pro Stunde,<br>41,00 € pro Tag |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt. |  |
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.10.2021 außer Kraft.

Reinstorf, den 10.11.2021

Schlikis  
Gemeindedirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

### **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Bei Aufnahmewunsch in die ¼ Gruppe, Ganztagsgruppe und /oder Nutzungswunsch von Sonderöffnungszeiten kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Erziehungsberechtigten verlangt werden.
3. Wenn nicht genügend Kindergartenplätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden die Kindergartenplätze nach sozialen Kriterien vergeben. Für jedes Kind ist eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:

Punkteschlüssel:

- |   |   |
|---|---|
| 3.1. Berufstätigkeit/Ausbildung des alleinlebenden Elternteiles | 4 |
| 3.2. Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner           | 3 |
| 3.3. Vorschulkind   | 2 |
| 3.4. Geschwister im Kindergarten                                | 1 |
| 3.5. Krippenplatz musste abgelehnt werden                       | 1 |

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
  - b) Im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

Masern-Impfpflicht: Das Masern-Impfpflicht-Gesetz gilt seit März 2020

„Alle Kinder, die Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, müssen diesen Masern-Impfnachweis erbringen oder ein ärztliches Attest, wenn sie die Krankheit schon einmal hatten. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.“

8. Ab dem ersten Tag des Eintritts in den Kindergarten wird ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
9. Im Falle der Erkrankung eines Kindes werden vom Personal der Kindertagesstätte keine Medikamente verwahrt und verabreicht.

### § 3 Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
  - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
    - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
    - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.
 In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.
  - b) durch die Sorgeberechtigten
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
    - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.
 Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.
3. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
  - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

### § 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

a)	Krippe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
b)	Kindergarten	
	Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c)	altersübergreifende Gruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
d)	Sonderöffnungszeiten	
	Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
	Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

Die Krippe ist keine Ganztageseinrichtung, daher ist eine regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten im Spätdienst nicht möglich.

Der Spätdienst für die Krippe kann für max. 5 Kinder nach vorheriger Anmeldung angeboten werden.
2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
  - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
  - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
  - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
  - an Brückentagen
  - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
  - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.
3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 5

### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.

2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:

- a) Krippe 11,2 % des nachgewiesenen Einkommens,  
min. 76,00 €, max. 385,00 €

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %.

Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

- b) Kindergarten

Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)

- c) altersübergreifende Gruppe

Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr auf 12,5%des nachgewiesenen Einkommens,  
mindestens 150,-- €, max. 450,-- € festgesetzt.

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11.9%.

Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

- d) Sonderöffnungszeiten

#### Krippe

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,-- € durch Abbuchung zu zahlen.

Für die unregelmäßige Nutzung des Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem( r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

#### Kindergarten

Für die unregelmäßige Nutzung ab der 9. Betreuungsstunde werden die Gebühren zusätzlich abgebucht.

3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 - 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).

4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %

für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.

5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 50 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.

6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

## § 6

### Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

## § 7

### Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen

nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

## **§ 8**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

## **§9**

### **Elternvertretung**

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe , den 13.10.2021

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR der Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg zum 01.01.2022**

#### **Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 01.01.2022**

##### **Präambel**

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25.11.2011 und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14.12.2011, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273,) zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) am 14.09.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallsatzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen. Dieser hat gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

**§ 9  
Abfahren**

5. Grünabfälle (kompostierbar):  
b. Abhol-/Leerungsintervalle sind: April bis November 14-täglich, Dezember bis März monatlich.

**§ 15  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Abfallsatzung für den Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 01.10.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, 21. Oktober 2021

GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts  
gez.  
Oliver Schmitz  
(Vorstand)

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

**Vereinfachte Flurbereinigung Neetze  
Landkreis Lüneburg; Verf.Nr. 3 06 2216  
Az.: 4.2.2-611-2216 6/21 HA XII**

**Lüneburg, den 10.11.2021**

### **Schlussfeststellung**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereini-gungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu-stehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereini-gungsverfahren Neetze wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neetze sind abgeschlos-sen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

#### **Gründe**

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Ver-pflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbe-hörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

#### **Hinweise**

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergein-schaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neetze beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neetze sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt da-mit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Ge-meinde Neetze nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbe-wahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neetze“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. M. Kape

# Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2248**

**Lüneburg, 16.11.2021**

## **I. Ausführungsanordnung**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

**Montag, den 29.11.2021 um 0.00 Uhr.**

### **Gründe:**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 - 3 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan wurde am 13.12.2018 unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

### **Hinweise:**

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12,

21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

### **Gründe:**

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

### **Hinweis:**

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag



